

**Satzung des Vereins
Gründerschmiede Remscheid e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gründerschmiede Remscheid e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- die Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen und Projekten, insbesondere zur betriebswirtschaftlichen, digitalen / informationstechnologischen, heimatbezogenen Bildung von Bürgern verschiedener Altersgruppen und Nationalitäten;
- den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer in einem interdisziplinären Kompetenznetzwerk, insbesondere mit Experten aus den Bereichen der Unternehmensgründung und -nachfolge;
- das Bereitstellen von Informationen, insbesondere zu den Themen „Gründen“ und „Unternehmensnachfolge“ über verschiedene Medien (Papier, Internet etc.);
- Schulungsmaßnahmen und die Förderung von Workshops oder Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Satzungszwecke insbesondere rund um das Thema

Unternehmensgründung sowie zur Findung und Umsetzung von Ideen und Impulsen zu Gründungsvorhaben;

- die Entwicklung eines Quartiers als Begegnungs-, Lern- und Arbeitsstätte („Tüftelwerkstatt“) mit entsprechender Infrastruktur, welche der Allgemeinheit für Initiativen zur Erfüllung der Satzungszwecke offen steht;
- der Evaluierung der unternehmerischen Historie in der Heimatregion und die Durchführung von Veranstaltungen zu heutigen unternehmerischen Initiativen im Kontext der unternehmerischen Historie in der Heimatregion;
- Durchführung sowie Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu neuen Technologien (insbesondere Informationstechnologie), insbesondere mit Heimatbezug,
- die Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die denselben Zweck wie der Verein verfolgen.

3. Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Den Mitgliedern des Vorstands können die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft sein, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung innerhalb von zwei Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über das Ob und die Höhe eines etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Sie kann dazu eine Beitragsordnung beschließen und zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen differenzieren.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn durch das Verbleiben das Ansehen oder existenzielle Interessen des Vereins gefährdet sind. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet der Vorstand. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder (Absatz 4).

4. Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Gründerschmiede Remscheid e. V. erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (§ 5), der Vorstand (§ 6) und der Geschäftsführer (§ 8).

2. Es kann ein Beirat (§ 9) bestehend aus bis zu fünf juristischen oder natürlichen Personen gebildet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
2. Im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres wird durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung und, sofern eine Satzungsänderung oder Neufassung geplant ist, unter Mitteilung des Wortlauts der beabsichtigten Satzungsänderungen, in Textform an die letztbekannte Anschrift bzw. Email-Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels bzw. der Absendung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.

Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden grundsätzlich durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten, sind jedoch berechtigt, dritten Personen schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern durch ein anderes Mitglied ist unzulässig.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
- b) die Wahlen zum Vorstand;
- c) die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin;
- d) die Auflösung des Vereins;
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Jahresberichts des Vorstandes;
- f) die Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplanes;
- g) die Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
- i) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas Anderes ergibt. In besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und vorheriger Veröffentlichung mit der Tagesordnung.

Als abgegebene Stimmen werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 6. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und von dem - von dem Versammlungsleiter zu bestimmenden - Protokollführer zur unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 6

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei ordentlichen Mitgliedern.

2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Absatzes 1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig.
4. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt. Eine außerordentliche Abwahl des Vorstands kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Verwirklichung der Ziele des Vereins
 - b) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d) Führen der Bücher;
 - e) die Einrichtung eines Beirates und den Vorschlag von Beiratsmitgliedern;
 - f) er fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern bei der Förderung der Vereinszwecke;
 - g) er ist ermächtigt, eine angemessene Geschäftsstelle einzurichten und entscheidet ggf. über die Besetzung der Geschäftsstelle, insbesondere ist er zur Bestellung des Geschäftsführers (§ 8) berechtigt;
 - h) er verwaltet das Vereinsvermögen;
 - i) er stellt soweit erforderlich Planungsrechnungen auf;
 - j) er bestellt die Beiratsmitglieder;
 - k) er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern; er ernennt Ehrenmitglieder.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Aufgaben der Geschäftsstelle beschrieben werden, falls gem. Absatz 2 Buchstabe c) eine Geschäftsstelle eingerichtet wird.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann jedes ordentliche Vorstandsmitglied einladen. Die Einladung hat in Textform 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Haftung: Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang angemessenen Rechtsvertretung des Mitgliedes trägt der Verein.

§ 8

Geschäftsführer / besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen, der für die Organisation und Betreuung sowie die Leitung der Geschäftsstelle zuständig ist, und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einholen kann. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. d. § 30 BGB. Seine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse erstrecken sich auf alle gewöhnlichen Maßnahmen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt. Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte oder Verträge, die der Verein besonders hoch belasten, sind nur mit Zustimmung des Vorstands möglich. Einzelheiten sind in einem Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 9

Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag und durch Beschluss des Vorstands für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand des Vereins bestätigt werden muss. Er berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten

im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, ist zu allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen zu laden und hat dort Anwesenheits- und Rederecht.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn auch mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

§ 12

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die

dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

18. Dezember 2020

Remscheid,


Simon Haase (18. December 2020 14:26 GMT+1)

Herr Simon Haase,
Küppelsteiner Straße 23, 42857 Remscheid


Gero Hübenthal (18. December 2020 14:16 GMT+1)

Herr Gero Hübenthal, Vorstand,
Auf dem Römerberg 16, 50968 Köln


Ralf Theis (4. January 2021 13:16 GMT+1)

Herr Dr. Peter Dültgen,
Max-Reger-Straße 22, 42929 Wermelskirchen